

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 05	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 07.06.2022	61-1	2022

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen ☒				
		öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreisausschuss			<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	22.06.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.	
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat	
1011	10.1	10			(Handzeichen)

Betreff:

Benennung von Mitgliedern sowie einer Stellvertretung für den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration sowie für den Ausschuss für Bau und Planung;
 Bezug zu Drs. 61/2022

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag benennt gem. § 71 Abs. 7 NKomVG für den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration sowie für den Ausschuss für Bau und Planung als zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme Herrn Thomas Hartmann aus Helmstedt, in seiner Funktion als Vorsitzender des Beirates für Menschen mit Behinderungen, sowie als seine Stellvertretung Frau Petra Mohr aus Braunschweig.

Weiterhin wird Frau Carina Schneidewind aus Helmstedt gem. § 71 Abs.7 NKomVG anstelle von Frau Andrea Zerrath für den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration als Mitglied mit beratender Stimme benannt.

2. Die Neubesetzung der Ausschüsse wird gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG festgestellt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 61-1	Jahr 2022

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

- 5 Der Kreistag hat gem. § 71 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beratende Ausschüsse gebildet. Hierzu bestimmt der Kreistag auch die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder und ggf. die Anzahl der beratenden Mitglieder und benennt diese.
- 10 Mit Schreiben vom 14.02.2022 beantragt der Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderungen, Herr Thomas Hartmann, die Entsendung eines Mitgliedes des Beirates in den Jugendhilfeausschuss, in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration sowie in den Ausschuss für Bau und Planung (siehe Anlage zu Drs. 60/2022).
- 15 Der Kreistag kann nach § 71 Abs. 7 NKomVG beschließen, dass neben den Abgeordneten auch andere Personen, z. B. Mitglieder von kommunalen Beiräten, Mitglieder der nach § 71 Abs. 1 NKomVG gebildeten Ausschüsse werden. Die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 20 In der letzten Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen wurde beschlossen, dass Herr Thomas Hartmann als Vorsitzender des Beirates und Frau Mohr als seine Vertretung in die o.a. Ausschüsse entsendet werden sollen. Die Mitglieder müssen vom Kreistag benannt werden, vgl. Drs. 61/2022.
- 25 Ergänzend zu Drs. 61/2022 ist für den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration ein Mitglied mit beratender Stimme neu zu benennen.
- 30 Herr Kreistagsabgeordneter Mark-Henry Spindler hat mit Mailnachricht vom 19.05.2022 mitgeteilt, dass für Frau Andrea Zerrath, die sich in den Ruhestand begeben hat, Frau Carina Schneidewind die Geschäftsführung beim Paritätischen Helmstedt übernommen hat und seitens der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Helmstedt (AGW) als neues beratendes Mitglied für den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration empfohlen wurde.
- 35 Der Empfehlung folgend, wird vorgeschlagen, anstelle von Frau Zerrath nun Frau Schneidewind als beratendes Mitglied für den zuvor benannten Ausschuss zu benennen.
- 40 Die Feststellung der Zusammensetzung der Ausschüsse nach § 71 NKomVG obliegt grundsätzlich dem Kreistag. Eine Vorberatung durch den Kreisausschuss ist hierbei möglich, aber nicht erforderlich. Daher wird für diese Ergänzungsvorlage auf die Vorberatung im Kreisausschuss verzichtet, um eine zügige Nachbesetzung in den Ausschüssen sicherstellen zu können.
- 45